

#### 1.4 FO-Behandlungsvertrag



## Behandlungsvertrag über Hebammenhilfe

zwischen Frau \_\_\_\_\_ Adresse \_\_\_\_\_

nachfolgend **Leistungsempfängerin** genannt

und der Partnerschaftsgesellschaft Hebammenpraxis Gugelrund, Krell, Steinl und Partner, Gugelstr. 124, 90459 Nürnberg, nachfolgend **Hebammenpraxis** genannt.

Partner der o.g. Partnerschaftsgesellschaft sind im einzelnen Cornelia Krell, Sabrina Steinl, Stefanie Nunes-Laibold, Caroline Layritz und Nathalie Kost.

### 1. Gegenstand des Vertrages

Mit diesem Vertrag nimmt die Leistungsempfängerin die Hebammenhilfe der freiberuflich tätigen Hebammen der Hebammenpraxis Gugelrund in Anspruch. Die Leistungen erfolgen auf Grundlage des jeweils gültigen Vertrags über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a SGB V (Hebammenhilfevertrag 01.11.2025).

Die Hebammenpraxis begleitet die Leistungsempfängerin während Schwangerschaft, Wochenbett und Stillzeit im Rahmen der dort vereinbarten Leistungen. Die Geburtsbetreuung sowie Kurse sind nicht Bestandteil dieses Vertrages und können in einem separaten Vertrag geregelt werden.

### 2. Leistungsumfang

Im Rahmen des Hebammenhilfevertrags können folgende Leistungen erbracht werden:

- Hilfeleistung in der Schwangerschaft (Erstgespräch, Beratung, Hilfe bei Beschwerden)
- Schwangerenvorsorge einschließlich Laboruntersuchungen und ggf. CTG-Überwachung
- Aufklärungsgespräch zur Hausgeburt
- Individuelle Stillvorbereitung
- Wochenbettbetreuung (vorwiegend Hausbesuche)
- Hilfeleistung bei Stillschwierigkeiten oder Ernährungsproblemen des Säuglings

Sollten während der Betreuung gesundheitliche Probleme auftreten, die eine ärztliche Behandlung erforderlich machen, weist die Hebamme auf die Notwendigkeit hin, ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

#### 1.4 FO-Behandlungsvertrag

### 3. Haftung

Jede Hebamme der Praxis haftet für die von ihr persönlich erbrachten Leistungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Für alle Hebammen besteht eine Berufshaftpflichtversicherung mit angemessener Deckungssumme. Für ärztliche oder ärztlich veranlasste Leistungen übernimmt die Hebammenpraxis keine Haftung.

### 4. Abrechnung und Selbstzahlerinnen

Bei gesetzlich Versicherten rechnet die Hebammenpraxis die Leistungen direkt mit der Krankenkasse ab. Besteht keine gültige Mitgliedschaft oder werden Leistungen erbracht, die das Kontingent des Hebammenhilfevertrags überschreiten (z.B. durch eine andere Hebamme), erfolgt eine **Privatabrechnung**. Dazu gehören:

- mehr als 12 telefonische Beratungen in der Schwangerschaft
- mehr als ein Aufklärungsgespräch zur Hausgeburt
- mehr als eine individuelle Stillberatung vor der Geburt
- mehr als 16 Kontakte (persönlich oder telefonisch) zwischen dem 11. Lebenstag und der 12. Lebenswoche des Kindes
- mehr als 8 Kontakte (persönlich oder telefonisch) im Zeitraum ab der 13. Lebenswoche bis zum Ende der Abstillphase, bei Ernährungsproblemen des Säuglings bis zum Ende des neunten Lebensmonats
- telefonische Beratungen, für die nicht im laufenden Monat unterschrieben wurde
- Wegegeld für Fahrten, die die von der Krankenkasse erstattete Entfernung überschreiten

In der Regel informieren die Hebammen die Leistungsempfängerin über das Erreichen der Höchstleistungen. Bei Bedarf kann im Wochenbett auf Rezept vom Arzt eine Erweiterung der Hebammenleistungen erfolgen.

Die Leistungsempfängerin verpflichtet sich, der Hebammenpraxis mitzuteilen, wenn sie Leistungen durch eine andere Hebamme in Anspruch nimmt und es somit zu Abrechnungsschwierigkeiten kommen könnte.

Für versäumte Termine, die vorher von der Leistungsempfängerin nicht abgesagt wurden, stellt ihr die Hebammenpraxis eine Privatrechnung in Höhe der vereinbarten Leistung.

Für Selbstzahlerinnen gilt die **Hebammen-Privatgebührenordnung Bayern** (2,0-facher Satz). Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen zu begleichen (§ 286 Abs. 3 BGB). Bei Zahlungsverzug können Mahngebühren und Verzugszinsen gemäß § 288 BGB erhoben werden.

#### 1.4 FO-Behandlungsvertrag

### 5. Wahlleistungen

Neben den regulären Leistungen können zusätzliche Angebote (Wahlleistungen) vereinbart werden, die nicht von der gesetzlichen Krankenkasse übernommen werden. Die Hebammenpraxis bietet folgende Wahlleistungen an:

- Akupunktur mit Nadeln oder Laser  
(40 € pro Sitzung geburtsvorbereitende AK // 30 € pro Sitzung bei Beschwerden)
- Taping (20 €)
- Softlaser (20 €)
- Hypnose (60 € pro angefangene Stunde)
- Partnergebühr für Geburtsvorbereitung (12 € pro Stunde)
- Rufbereitschaft für Wehenbegleitung (350 €)
- Rufbereitschaft für Hausgeburt (550 €)
- Wehenbegleitung vor Überleitung in die Klinik bei geplanter Klinikgeburt  
(75 € pro angefangene Stunde)
- Kurs „Bewegte und entspannte Schwangerschaft“ (65 €)
- Säuglingspflegekurs (38 € // Paare 70 €)
- Babymassagekurs (60 €)
- Kurs „Ernährung im ersten Lebensjahr“ (25 €)

Die Hebammenpraxis informiert die Leistungsempfängerin vorab über alle anfallenden Kosten.

### 6. Terminvereinbarung und Erreichbarkeit

Vereinbarte Termine sind verbindlich. Termine sollten idealerweise frühzeitig abgesagt werden. Im Krankheitsfall genügt eine kurzfristige Benachrichtigung. Aufgrund der geburtshilflichen Tätigkeiten der Hebammenpraxis kann es zu kurzfristigen Terminverschiebungen von Seiten der Hebammen kommen.

Die Hebammenpraxis ist telefonisch und über den Anrufbeantworter erreichbar. Rückrufe erfolgen nach Dringlichkeit in der Regel innerhalb von ein bis zwei Tagen. In Notfällen hat sich die Leistungsempfängerin an eine Ärztin / einen Arzt, die nächstgelegene Klinik oder den Rettungsdienst (112) zu wenden.

Beratungen über WhatsApp, Signal oder soziale Medien sind nicht zulässig und verletzen die Privatsphäre der Hebammen. Telefonische Beratungen sind tagsüber möglich. SMS werden ausschließlich zur (kurzfristigen) Terminabstimmung im Wochenbett verwendet.

#### **1.4 FO-Behandlungsvertrag**

#### **7. Wahrung von Persönlichkeitsrechten / Social Media**

Die Hebammenpraxis legt Wert auf einen respektvollen Umgang und den Schutz der Persönlichkeitsrechte aller Hebammen. Die Leistungsempfängerin verpflichtet sich daher,

- keine Fotos oder Videoaufnahmen während der Betreuung ohne vorherige Zustimmung der Hebammen anzufertigen,
- keine Fotos, Videos oder Zitate der Hebammen oder der Praxis ohne deren ausdrückliche Zustimmung in sozialen Medien oder öffentlich zugänglichen Bereichen zu veröffentlichen.

Bei Verstößen kann die Hebammenpraxis die Betreuung beenden und gegebenenfalls rechtliche Schritte einleiten.

#### **8. Kündigung und Schlussbestimmungen**

Der Vertrag kann von beiden Seiten aus wichtigem Grund (§ 626 BGB) fristlos gekündigt werden. Sollte eine Regelung dieses Vertrages unwirksam sein, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

---

Ort, Datum

Unterschrift der Leistungsempfängerin

Unterschrift Hebamme